



MAG. WILHELM MOLTERER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, am 12. Juli 1995

Zl.10.930/62-IA10/95

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR
Andreas Wabl, Freundinnen und Freunde vom
16. Mai 1995, Nr. 1161/J, betreffend Ökologi-
sches Desaster bei der Speicherentleerung
Bolgenach

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

XIX. GP-NR
1138 / AB
1995 -07- 14

ZU

1161/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Andreas Wabl,
Freundinnen und Freunde vom 16. Mai 1995, Nr. 1161/J, betreffend
Ökologisches Desaster bei der Speicherentleerung Bolgenach, beehre
ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf Ihre Fragen näher eingehe, darf ich folgendes
ausführen:

Der Speicher Bolgenach der Vorarlberger Kraftwerksgesellschaft
(VKW) liegt in der postglazialen Schluchtstrecke der Bolgenach in
der Molassezone, die den Großteil des Bregenzerwaldes aufbaut. Das
Stauziel liegt bei 744,2 m üA, das Absenkziel bei 690 m üA, der
Nutzzinhalt beträgt 8,4 Mio m³. Mit Bescheid vom 19. Dezember 1975
wurde das Kraftwerk Langenegg, dem der Speicher Bolgenach dient,
vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft genehmigt.

- 2 -

Der Grundablaß wurde so situiert, daß einerseits der Stauraum völlig entleert und andererseits der Einlaufbereich der Triebwasserführung von Sedimenten freigehalten werden kann. Während der Bauzeit des Dammes diente der Grundablaß als Baumleitung. Zur Sicherheit wurde für den Fall einer Verklausung 11 m oberhalb ein zweiter Einlauf angeordnet. In der Folge wurde dieser obere Einlauf zu einer Zwischenentlastung in Form einer Einlauftrumpete umgebaut, damit bereits während der Bauzeit mit dem Kraftwerksbetrieb begonnen werden konnte. Betriebsinterne Erhebungen der VKW haben ergeben, daß in den ersten Jahren nach der Inbetriebnahme nur eine relativ geringe Verlandung des Stauraumes eingetreten ist; die Funktionstüchtigkeit des Grundablasses kann in dieser Zeit als gegeben angenommen werden.

Nach vollständiger Verlandung des Stauraumes der Subersachbeileitung im Jahre 1990 erfolgte in den Jahren 1991 und 1992 eine starke Verlandung des Bolgenachspeichers in der Größenordnung von rund 300.000 m³, welche als eigentliche Ursache für die Auflandung im Bereich des Grundablasses angesehen werden kann. Mit der Überlagerungshöhe von 10 m über Scheitel war auch die Traglast des Grundablassseinlaufbauwerkes gefährdet. Im Bereich des Triebwassereinlaufes reichte die Ablagerung bis zur Sohle des Einlaufes. Die sofortige Beseitigung dieses Abflußhindernisses war deshalb nicht geboten, weil betriebliche Absenkungen jederzeit durch den Zwischenablaß, der eigens für den Teileinstau des Speichers Bolgenach errichtet worden war, möglich waren. Erst bei der Vorbereitung des Kollaudierungsverfahrens durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurde von den Amtssachverständigen unmißverständlich auf dieses Sicherheitsrisiko hingewiesen und eine rasche Durchführung der Sanierung verlangt.

Durch diese Entleerung waren größere - aber vorübergehende - Auswirkungen auf die Biozönose der betroffenen Gewässer und den Fischbestand zu erwarten, die bis zur Mündung in den Bodensee abnehmen würden. Diese negativen Auswirkungen waren jedenfalls zu minimieren

- 3 -

und eine möglichst rasche Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu erreichen.

In wasserbautechnischer Hinsicht ist anzumerken, daß die Sicherheit einer Stauanlage grundsätzlich nur durch einen einwandfrei funktionierenden Grundablaß gewährleistet ist. Ein verlandeter und daher nicht mehr betriebsfähiger Grundablaß kann seine Aufgabe im Falle einer notwendigen Spiegelabsenkung nicht mehr erfüllen. Der Grundablaß ist neben der Entleerung des Staubeckens und der Regulierung des Speicherspiegels als wesentliche Sicherheitseinrichtung für die Schnellabsenkung bei einem nicht vorhersehbaren Ereignis unbedingt erforderlich. Erfahrungsgemäß ist das Nichtfunktionieren von Betriebseinrichtungen (Grundablässe bzw. Hochwasserentlastung) eine der Hauptursachen für das Versagen von Stauanlagen. Sollten trotz Wartung und Beobachtung des Staudammes und des Stauraumes unvorhersehbare Ereignisse wie z. B. Durchsickern bzw. Umströmen des Dammes, Erdbeben, Extremhochwasser mit Versagen von Entlastungseinrichtungen eintreten, so ist der Grundablaß die einzige Sicherheitseinrichtung, um durch Schnellabsenkung des Speicherspiegels das Sicherheitsrisiko zu minimieren.

Nach Auffassung der wasserbautechnischen Sachverständigen war daher die Wiederherstellung der vollen Betriebsbereitschaft des Grundablasses bis spätestens Ende Mai 1995 unabdingbar; andere kurzfristige Maßnahmen zur Verringerung des Sicherheitsrisikos existieren nicht. Außerdem entsteht durch die nicht projektgemäße statische Belastung von Bauteilen des Grundablaßsystems durch eine weiter ansteigende Verlandungshöhe ein zusätzliches Sicherheitsrisiko.

Die vorgesehene Speicherentleerung im März oder April stellte aus ökologischer Sicht noch den besten Zeitpunkt dar, da über einen längeren Zeitraum mit einer gesicherten Wasserführung gerechnet werden kann und die empfindliche Laichzeit der Salmoniden bereits abgeschlossen ist. Feststoffablagerungen werden durch die ansteigenden Schmelzwassermengen wieder fortgespült, sodaß schädliche Auswirkungen gering gehalten werden können.

- 4 -

Im Hinblick auf die Gefährlichkeit der Verlegung des Grundablasses wurde mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 18. Februar 1995 die Freilegung des Grundablasses und Spülung des Stausees Bolgenach bewilligt. Bedingungen wurden u. a. eine limnologische, fischereiliche und flußbauliche Beweissicherung und die Beweissicherung hinsichtlich flußnaher Grundwasservorkommen.

Mit der Speicherentleerung wurde am 21. April 1995 bei einer Stauspiegellage von 697 m begonnen. Der Vorgang mußte wegen einer Verlegung des Einlaufrechens des Grundablasses durch vorkriechende Schlammبانke nach rund 4 Stunden abgebrochen werden. Nach Freilegung des Grundablasses wurde die Speicherentleerung am 2. Mai 1995 fortgesetzt, aber nach rund 11 Stunden, etwa bei einer Absenkung des Staus bis Kote 680, wegen einer neuerlichen Verlegung des Rechens durch Wurzelstöcke, Blockwerk und Sinkholz neuerlich abgebrochen. Damit war eine Freilegung des Grundablasses in angemessener Zeit mit vertretbaren Mitteln nicht mehr möglich.

Der erste Schritt zur Gewässersanierung der in der Bregenzerach, der Weißach und der Bolgenach eingetretenen ökologischen Schäden, nämlich das Freispülen der Gewässersohlen und der Uferbereiche, ist erfolgreich verlaufen und kann als abgeschlossen betrachtet werden. In der Bregenzerach sind bereits wieder mehrere Fischarten zugewandert.

Eine zwischenzeitig vorgenommene Überprüfung durch die Oberste Wasserrechtsbehörde hat ergeben, daß durch den erfolgten Schlamm-austrag aus dem Speicher der die statische Sicherheit vermindernde Belastungsdruck der Schlammüberlagerung über dem Einlaufbauwerk des Grundablasses beseitigt werden konnte.

Die VKW wird Untersuchungen über eine umweltgerechte Feststoffbewirtschaftung ausarbeiten und vorerst die Subersach bei größerer Schwebstoffführung nicht mehr beileiten.

- 5 -

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die plangemäße Speicherentleerung ohne Auswirkungen auf den Bodensee gewesen wäre, daß aber auch der tatsächliche Ablauf des Geschehens ohne nachteilige Folgen für den Bodensee blieb.

Zu Ihren Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Im Gegenstand sind folgende Bescheide ergangen:

- Bewilligungsbescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft für das Kraftwerk Langenegg vom 19. Dezember 1975 und
- Bewilligungsbescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft für die Freilegung des Grundablasses und die Staulegung vom 18. Februar 1995.

Die Zuständigkeit für die Gewässeraufsicht liegt gemäß §§ 130 ff. WRG allgemein beim Landeshauptmann. Überprüfungen zur Vorbereitung der Kollaudierung sowie behördliche Maßnahmen liegen in meinem Zuständigkeitsbereich.

Zu Frage 2:

Derzeit gibt es keine Hinweise für eine Haftung des Bundes oder seiner Organe. Soweit erkennbar ist, liegt ein Fall des § 26, gegebenenfalls auch des § 15 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) vor. Bei Nichteinigung mit den Betroffenen werden die Gerichte über eine Haftung der VKW zu entscheiden haben.

Zu Frage 3:

Das Verhandlungsproblem war dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft seit dem Jahre 1991, seit der Vorbereitung der Kollaudierungunterlagen, bekannt. Seitens der Obersten Wasser-

- 6 -

rechtsbehörde wurde auf eine rasche Sanierung gedrungen. Das Sanierungsprojekt wurde ungesäumt in Behandlung genommen.

Zu Frage 4:

Für die hier maßgeblichen Fragen der Sperrensicherheit, der Limnologie und der Fischereiwirtschaft standen hinreichend befähigte Sachverständige im Sinne des § 52 AVG zur Verfügung.

Zu Frage 5:

Die Erstellung derartiger Variantenstudien ist Sache des Kraftwerksunternehmens. Wegen des Verlandungszustandes war eine Spülung der Sedimente im Hinblick auf die Sicherheit des Staudammes Bolgenach unbedingt erforderlich; eine andere Lösung der Verlandungsproblematik war schon aus zeitlicher Sicht nicht realisierbar.

Technisch wären folgende Alternativen zur Entlandung denkbar:

a) Verlagerung der Sedimente im Stauraum:

Eine Verlagerung der Sedimente im Stauraum ist aufgrund der topographischen Verhältnisse nur für ganz geringe Mengen und auch nur kurzfristig möglich. Gelände- wie betriebsbedingt würde das Material in kurzer Zeit wieder zum Absperrbauwerk transportiert werden.

b) Kontinuierliche Abgabe ins Unterwasser:

Die Sedimentbeförderung müsste über mehrere schwimmende Bagger-Pumpen-Einheiten direkt in die Bolgenach erfolgen und entweder mittels kurzfristiger Grundablaßöffnungen oder dauernder Dotation abtransportiert werden. Die Folge wäre eine dauernde Trübung von Bolgenach, Weißach und Bregenzerach und eine dauernde Schädigung der

- 7 -

Fischerei, schließlich auch eine dauernde Einschränkung des Kraftwerksbetriebes.

c) Abpumpen und Deponieren der Sedimente:

Das Material müßte mechanisch gelockert und gefördert sowie entwässert, das Überschußwasser in den Speicher rückgeführt werden. Das so behandelte Material müßte mit LKW abtransportiert werden. Dies ergäbe eine Umweltbelastung aus der Anlage zur Behandlung des geförderten Materials, aus LKW-Transporten (zwischen 6.250 und 37.000 Fahrten pro Jahr) und einer Deponie mit einem dauernden Aufnahmevermögen von 50.000 - 300.000 m³ Material pro Jahr (eine solche Aufschüttungsfläche wäre kaum zu finden).

Alle diese Alternativen scheiden daher aus.

Zu Frage 6:

Die Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit des Grundablasses war aus Sicherheitsgründen unabdingbar. Für die weitere Vorgangsweise hat die VKW entsprechende Vorschläge zu machen und die hierfür erforderlichen Bewilligungen zu erwirken. Erst dann können Aussagen über die Entbehrlichkeit bisheriger oder die Notwendigkeit weiterer Auflagen getroffen werden.

Bis zum Auftreten der massiven Verlandungen im Bereich des Grundablaßeinlaufbauwerkes wurde der Betrieb gemäß der wasserrechtlich bewilligten Betriebs- und Überwachungsordnung geführt; bis zu diesem Zeitpunkt trat kein Sicherheitsrisiko für den Speicher auf.

Zu Frage 7:

Weisungen waren nicht erforderlich.

- 8 -

Zu Frage 8:

Über interne Vorgänge der Vorarlberger Landesregierung sind mir keine Auskünfte möglich.

Die Gutachten des limnologischen und des fischereiwirtschaftlichen Sachverständigen lagen im Verfahren vor und wurden durch Übernahme entsprechender Auflagen gewürdigt. Im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung der Betriebssicherheit des Grundablasses war aber positiv zu entscheiden.

Im übrigen erfolgte eine Bewilligung nach dem Vorarlberger Landschaftsschutzgesetz.

Zu Frage 9:

Der Behörde lagen sehr wohl der Sache angemessene gutachterliche Stellungnahmen und Studien vor. Es ist auch aus der gegenständlichen Anfrage weiters nicht erkennbar, was noch als relevant hätte geprüft werden sollen. Nach Vorliegen der behördlichen Bewilligung lag die Durchführung bei der VKW.

Irgendwelcher behördlicher Absprachen bedurfte es nicht. Die Dringlichkeit ergab sich aus der angestrebten Minimierung ökologischer Schäden.

Zu Frage 10:

Es gibt bisher keine Hinweise, daß bei der Bewilligung der Grundablaßfreilegung und Staulegung "schwerwiegende Fehler" seitens der Behörde passiert wären.

Zu Frage 11:

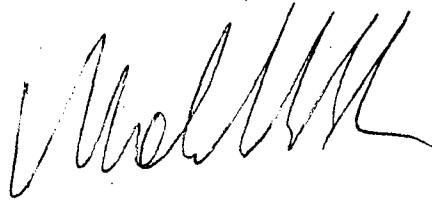
Im Sinne der §§ 32 und 50 WRG ist es vor allem Sache der Kraftwerksbetreiber, für möglichst unschädliche Vorgangsweisen beim

- 9 -

Betrieb ihrer Anlagen zu sorgen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen untypischen und unvorhersehbaren Ereignisablauf. Die eingetretenen ökologischen Schäden werden teils durch Selbstregulierung, teils durch Nachbesatz in absehbarer Zeit minimiert werden; erste Erfolge sind bereits erkennbar. Die Erstellung von Studien würde dazu weder fördernd noch beschleunigend beitragen.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

ANFRAGE:

1. Welche Behörde hat die wasserrechtliche Genehmigung für dieses Wasserkraftwerk erteilt?
Welche Behörde hat die Genehmigung für die Speicherentleerung Bolgenach erteilt?
Welche Behörde ist zur Aufsicht über dieses Wasserkraftwerk zuständig?
2. Wer haftet nach Ihrer Auffassung für die nun aufgetretenen Schäden
 - a) das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
 - b) die Vertreter der Vorarlberger Landesregierung im Ausmaß ihrer Verantwortung im Rahmen der durchgeführten Behördenverfahren
 - c) die Vorarlberger Kraftwerksgesellschaft?Welche gesetzlichen Bestimmungen machen Sie als oberste Wasserrechtsbehörde für die Verantwortungs- und Haftungszuweisung geltend?
3. Zu welchem Zeitpunkt sind Ihr Ministerium und Sie als Minister zum ersten Mal von den Verhandlungsproblemen in der Stauhaltung Bolgenach in Kenntnis gesetzt worden?
Was haben Sie als Minister in der Folge unternommen?
4. Können Sie erklären, weshalb die Behörden zu keinem Zeitpunkt ein unabhängiges Gutachterbüro oder Universitätsinstitut eingeschaltet haben, um die auftretenden Probleme umfassend zu analysieren?
5. Weshalb sind zu keinem Zeitpunkt Variantenstudien zwischen den Extremvarianten Totalverlandung, Beendigung des Kraftwerksbetriebes auf der einen Seite und der versuchten Totalentleerung über den Grundablaß auf der anderen Seite vorgenommen worden, die - wie es dem Stand der Technik entspräche - eine umfangreiche ökonomisch-ökologische Bewertung unterschiedlicher Problemlösungsstrategien ermöglicht hätten?
6. Nun ist, als zusätzliche Verschärfung des Problems, der Grundablaß verkleust und ein weiteres Entleeren der Schlammfrachten über diesen Weg nicht mehr möglich.
Können Sie erläutern, wie sich die Beurteilung der Sicherheitsfrage für Damm und Grundablaß seit Bau und Inbetriebnahme des Kraftwerkes bis zur jetzigen katastrophalen Situation in den Bescheiden der verschiedenen Wasserrechtsverfahren an der Bolgenach niedergeschlagen hat? Welche Auflagen können in Zukunft durch die neueingetretene Situation nicht mehr erfüllt werden und welche Haftungsprobleme resultieren daraus?
7. Welche Weisungen bzw. Ersuchen sind im Zusammenhang mit dem Kraftwerksprojekt und den aufgetretenen Problemen von Ihrem Ministerium an den Landeshauptmann ergangen?

8. Ist Ihnen bekannt, daß es von einigen Beamten des Amtes der Vorarlberger Landesregierung bzw. von Amtssachverständigen schwere Bedenken bzw. negative Stellungnahmen zum Vorgehen der VKW gegeben hat? Können Sie nachvollziehbar erläutern, weshalb die zuständigen Organe der Vorarlberger Landesregierung solche negativen und ablehnenden Stellungnahmen ignoriert haben?
9. Da auch von Bundesebene keine der Sache angemessenen gutachterlichen Stellungnahmen und Studien zur Verhandlungs-, Sicherheits- und Schlammspülungsproblematik vorgelegt worden waren, welche Absprachen sind zwischen dem Bund, dem Land und der VKW erfolgt, daß die VKW als Begründung für ihre überstürzte Schlammspülaktion einzig und allein die so rasch erfolgte Behördengenehmigung anführen konnte? Wer hat letztlich die Entscheidung für diese Schlammspülaktion getroffen?
10. Sind Sie bereit, als Minister zuzugeben, daß im Rahmen des Behördenverfahrens schwerwiegende Fehler passiert sind? Können Sie die Fehlerquelle lokalisieren und benennen, damit in Zukunft derartige ökologische Katastrophen verhindert werden können?
11. Erklären Sie sich als Minister dazu bereit, eine umfassende Studie zur Bolgenach-Problematik, z.B an der Universität für Bodenkultur, in Auftrag zu geben, die alle Aspekte des Wasserrechts, der Wasserwirtschaft, des Wasserbaues, der Ökologie, Limnologie usw. umfaßt, um zu den bestmöglichen Lösungen für dieses auf Jahre hinaus schwer geschädigte, ja total/zerstörte Flußsystem zu gelangen?